

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5a/4 R 239/07 B**

L 5 R 181/05 (Hessisches LSG)  
S 7/1 RJ 634/03 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,  
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.2.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, weil er in der Lage sei, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts noch mindestens sechs Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Kläger sei auch nicht berufsunfähig; nach seinem beruflichen Werdegang könne er zumutbar auf die Tätigkeit eines Telefonisten verwiesen werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Beschwerdeführer hat weder eine Rechtsfrage formuliert, noch ihre Klärungsbedürftigkeit oder Klärungsfähigkeit dargelegt. Mit der Beschwerdebegründung wird vielmehr nur behauptet, der Sache komme grundsätzliche Bedeutung zu. Mit den hieran anschließenden Ausführungen, die Tätigkeit als Telefonist sei ihm nicht zumutbar, rügt der Kläger allein die Beweiswürdigung des LSG; hierauf kann aber nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



- 6 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gerügt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe. Zwar weist er darauf hin, mit Schriftsatz vom 13.2.2007 die Beiziehung ärztlicher Unterlagen von Dr. G. angeregt zu haben. Mit diesem Vorbringen wird er jedoch den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge nicht gerecht.
- 8 Es ist schon zweifelhaft, ob der Kläger mit dem Verweis auf den Schriftsatz vom 13.2.2007 einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) oder nicht lediglich auf eine Beweisanregung hingewiesen hat, der prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie einem Beweisantrag zukommt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Dies kann indes dahinstehen. Jedenfalls ist nicht dargetan, dass das Beweisangebot vom 13.2.2007 bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben sei.
- 9 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird. Wird ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, ist ein zuvor gestellter Antrag dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklären, ohne den zuvor bereits formulierten Beweisantrag gleichzeitig zu wiederholen. In ähnlicher Weise darf das Tatsachengericht bei einem unentschuldigtem Fernbleiben eines rechtskundig vertretenen Beteiligten im abschließenden Verhandlungstermin grundsätzlich davon ausgehen,



dass zuvor angekündigte Beweisanträge nicht mehr gestellt, dh nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn der Beteiligte zum Verhandlungstermin ordnungsgemäß geladen worden ist und der Terminsmitteilung entnehmen konnte, dass vor einer Entscheidung weitere Beweiserhebungen von Amts wegen nicht beabsichtigt waren. Bei einem Ausbleiben eines Beteiligten im Verhandlungstermin darf das Gericht daher bei Fehlen entgegenstehender Erklärungen dieses Beteiligten davon ausgehen, dass aus dessen Sicht weitere Beweiserhebungen nicht mehr zur Klärung der Sach- und Rechtslage beitragen und die zuvor angekündigten Beweisanträge als nicht mehr aufrechterhalten betrachtet werden können (vgl/ zum Vorhergehenden BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35).

- 10 Abgesehen vom Hinweis auf den Schriftsatz vom 13.2.2007 hat der Kläger nichts dazu vorgetragen, wann das LSG den Termin zur mündlichen Verhandlung am 23.2.2007 bekanntgegeben, wie er oder sein Prozessbevollmächtigter darauf reagiert und welche anderen zwischenzeitlichen Erklärungen er vom Gericht erhalten oder an das Gericht übermittelt hat. Die Beschwerdebegründung geht noch nicht einmal darauf ein, ob der Kläger bzw sein Bevollmächtigter den Verhandlungstermin wahrgenommen und Anträge gestellt hat. Ohne entsprechende Darlegungen ist der Senat außer Stande, den Ablauf im konkreten Fall an Hand der von der Rechtsprechung entwickelten, oben dargestellten Kriterien daraufhin zu überprüfen, ob der Kläger das Beweisangebot bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat, sodass der behauptete Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß dargetan ist.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

